

Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen

2. Tabellen

<u>Tabelle</u>	<u>Bereich</u>
A	Gemeinderat, Gemeindepräsidium
B	Gemeindeverwaltung
C	Bauwesen
D	Öffentliche Sicherheit
E	Bildung
F	Kultur, Freizeit
G	Gesundheitswesen
H	Verkehr, Strassenverkehr
I	Wasserversorgung
J	Abwasserbeseitigung
K	Bestattungswesen, Abfallentsorgung
L	Steuern, Finanzen

Reglement über Gebühren und Abgaben

vom 8.1.2001

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten

gestützt auf § 56 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,
§ 47 Buchstabe a und § 59 Absatz 7 der Gemeindeordnung vom 4. Juli 1997
und § 37 Absatz 4 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen
vom 15. November 1970

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

¹Für Dienstleistungen der Gemeinde werden Gebühren nach diesem Reglement erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührevorschriften der Spezialgesetzgebung und des kantonalen Rechts, insbesondere auch die Vorschriften der Gebührenfreiheit.

²Die Gebühren und Gebührenrahmen werden nach dem einzelnen Sachgebieten der Gemeinderechnung gegliedert in Tabellen zu diesem Reglement einzeln festgesetzt.

³Gebührenfrei sind die Verrichtungen für die Gemeinde.

§ 2 Mehrwertsteuer

Soweit Gebühren, Beiträge oder Preise der Mehrwertsteuer unterliegen, sind diese gesondert auszuweisen und zusätzlich zu den Ansätzen in diesem Reglement zu erheben.

§ 3 Auslagenersatz

¹Auslagen für Expertenhonoreare, Entschädigungen für Gutachten, Vorabklärungen, Vorprüfungen und Berichte, Zeugengelder, Publikations- und Inseratekosten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen für Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde, Porti, Telefongebühren und Zustellkosten sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz von Auslagen ausschliessen.

²Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Tag- und die Sitzungsgelder, sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb der Gemeinde.

³Für Verrichtungen zugunsten der Gemeinde sind keine Auslagen zu verrechnen.

§ 4 Gebührenrahmen

¹Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

²Der Gemeinderat kann anordnen, dass für bestimmte Geschäfte in der Verwaltung

- a) die Gebühr nur nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen wird;
- b) eine nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessene Grundgebühr erhoben und der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen durch Zuschläge oder Abzüge Rechnung getragen wird.

³In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen und in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalsatzes erhöht werden.

§ 5 Gebühr für nicht zustandegewordene Geschäfte

Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, so ist die Gebühr angemessen zu ermässigen; in der Regel wird der Zeit- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 6 Vorschuss

¹Für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, kann ein Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangt werden.

²Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Zivilprozessordnung.

§ 7 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Die mit der Sache betraute Behörde oder Amtsstelle ist verantwortlich für die Erhebung und Festsetzung der Gebühren und Auslagen sowie deren Festlegung innerhalb des Gebührenrahmens.

§ 8 Inkasso

¹Gebühren und Auslagenersatz werden erhoben durch:

- a) Barinkasso;
- b) Rechnungsstellung durch die Finanzverwaltung;
- c) Verrechnung mit geleistetem Vorschuss;
- d) direkte oder vorgezogene Entsorgungsgebühren

²Das Barinkasso darf nur mit Abgabe einer Quittung erfolgen.

³Die Rechnungsstellung erfolgt in Form einer Verfügung. Die Massenerhebung von Gebühren und Auslagenersatz kann ohne Unterschrift vorgenommen werden.

⁴Die gleichzeitige Erhebung verschiedener Gebühren erfolgt mittels detaillierter Abrechnung.

§ 9 Verzugszinsen, Mahngebühren und Zwangsvollstreckung

¹In Rechnung gestellt, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinssatz der Gemeindesteuern verzinst, auch wenn die Rechnungsverfügung angefochten ist.

²Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

³Verzugszinsen von weniger als Fr. 20.- werden nicht erhoben.

⁴Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht ein, erfolgt eine Mahnung mit eingeschriebener Post oder Zustellung gegen Empfangsbestätigung unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 10 Tagen. Für diese zweite Rechnungsstellung wird eine Mahngebühr von Fr. 20.- erhoben. Die Mahngebühr für jede weitere Rechnungsstellung beträgt zusätzliche Fr. 50.-. Bei Massensendungen kann auf das Einschreiben der 1. Mahnung verzichtet werden.

⁵Spätestens nach der dritten erfolglosen Mahnung wird die Betreuung eingeleitet.

⁶Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tabelle oder in anderen kommunalen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Artikel 80 Absatz 2 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889⁷⁾⁸⁾.

§ 10 Vergütungszins

¹In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für Gemeindesteuern⁹⁾ verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

²Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.

³Vergütungszinsen von weniger als Fr. 20.-- werden nicht ausgerichtet.

§ 11 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verjährung

¹Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

²Das Recht, eine Gebühr oder Auslagenersatz in Rechnung zu stellen, verjährt in 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde alle zur Veranlagung notwendigen Informationen besitzt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. Der Bezug von in Rechnung gestellten Gebühren oder Auslagenersatz verjährt nach 5 Jahren ab Fälligkeit

§ 12 Haftung

Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.

§ 13 Zahlungserleichterungen

¹Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Gebührenpflichtigen oder die Gebührenpflichtige mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.

²Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel höchstens 2 Jahre gestundet werden.

³Zahlungserleichterungen können von Bedingungen oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherung mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

⁴Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 14 Erläss

¹Ist der oder die Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er oder sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses oder eines Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.

²Bei Bagatelgebühren kann der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin über den Gebührenerlass entscheiden, sofern das Inkasso unverhältnismässig grossen Aufwand verursachen würde.

§ 15 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren gehen in die Gemeindekasse. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Spezialfinanzierungen.

§ 16 Aufsicht

Der Gemeinderat sorgt für eine einheitliche Anwendung des Gebührenreglements. Er erlässt die nötigen Weisungen.

§ 17 Rechtsschutz

¹Gegen verfügte Gebühren oder Auslagenersatz kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderates betreffend Gebühren kann innert 10 Tagen seit Erhalt Beschwerde beim Kantonalen Steuergericht eingereicht werden.

³Über Beschwerden betreffend Auslagenersatz entscheidet der Gemeinderat endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Regierungsrat nach § 199 Gemeindegesetz.

§ 18 Anpassung der Gebührensätze

Die in diesem Reglement und in den Tabellen betragsmässig festgesetzten Gebühren und Gebührenrahmen basieren auf 100.6 Punkten des Landesindexes der Konsumentenpreise (Mai 2000 = 100 Punkte) und werden vom Gemeinderat periodisch der Teuerung angepasst. Die Gemeindeversammlung ist über die Anpassung an die Teuerung zu informieren.

§ 19 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft. Es ist auf alle hängigen und künftigen Geschäfte anzuwenden.

²Aufgehoben sind alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere:

- a) § 4 Absatz 1, § 5, § 7, § 8, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11, § 12 Absatz 1, § 13, § 14 Absätze 1, 4 und 5, § 15, § 17 und § 18 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Juni 1993;
- b) Artikel 7 Ziffer 2 Buchstabe f, Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie;
- c) Artikel 48 Ziffer 1 des Reglements der Wasserversorgung von 1967;
- d) das Reglement über die TV- und Radio-Gemeinschaftsantennenanlage;
- e) § 9 des Reglements über Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle vom 30. Januar 1987;
- f) Artikel 15, Artikel 24, Artikel 25, Artikel 26, Artikel 27 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 24. Januar 1989.

EINWOHNERGEMEINDE OBERBUCHSITEN

Gemeindepräsident: Gemeindegemeinschaftsleiterin:



von Arx Alfons



Unold Beatrice

Tabelle A

zum Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001

Bereich: **Gemeinderat und Gemeindepräsidium**

1. Verwaltungsgebühren		sFr.	
a)	Entscheidgebür bei Abweisung oder Nichteintreten auf eine Beschwerde	100.00	- 3'000.00
b)	Zuschlag zur Entscheidgebür bei Mutwilligkeit oder offensichtlicher Unbegründetheit einer Beschwerde	100.00	- 500.00
c)	Entscheidgebür bei Abweisung einer Einsprache wegen Mutwilligkeit oder offensichtlicher Unbegründetheit	100.00	- 500.00
d)	Entscheidgebür bei polizeilicher Verfügung	100.00	- 1'000.00
e)	Bewilligung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen (exkl. Externe Kosten und Gebühren)	50.00	- 3'000.00
f)	Genehmigungsgebür für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzen (zusätzlich zur Nutzungsgebür)	100.00	- 2'000.00
g)	Genehmigungsgebür für Gestaltungsplan	200.00	- 10'000.00
h)	Genehmigungsgebür für Unterschreitung der Baulinie mit Revers	100.00	- 800.00
i)	Genehmigungsgebür für die Einräumung von Dienstbarkeiten (zusätzlich zur Nutzungsgebür)	100.00	- 1'000.00
2. Gebühren für die Nutzung öffentlicher Sachen		sFr.	
a)	Nutzungsgebür für gesteigerten Gemeingebrauch (zusätzlich zur Genehmigungsgeb	100.00	- 2'000.00
b)	Nutzungsgebür für Sondernutzen pro Jahr pauschal (zusätzlich zur Genehmigungsgebür), dazu zusätzlich jährlich	100.00	- 5'000.00
	- bei Rohrleitungen oder Kabel pro Meter nach Durchmesser oberirdisch	0.20	- 1.00
	- bei Rohrleitungen oder Kabel pro Meter nach Durchmesser unterirdisch	0.10	- 0.50
	Bei unbeschränkter Nutzungsdauer wird die Gebür für 50 Jahre erhoben.		

Bemerkungen

- zu Ziffer 1. Buchstaben a und b: im Beschwerdeverfahren kann die Sicherstellung der Kosten verlangt werden (§ 38 Abs. 2 VRG)
- zu Ziffer 1. Buchstabe c: das Verwaltungsverfahren ist vor erster Instanz grundsätzlich unentgeltlich (§ 37 Abs. 1 VRG)

Tabelle B

zum Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001

Bereich: **Gemeindeverwaltung (Gemeindeschreiber/-in, Finanzverwalter/-in)**

1. Verwaltungsgebühren	sFr.
a) Beglaubigung oder Bescheinigung	20.00
b) Protokollauszug pro Seite	10.00
c)	10.00
Nachschlag im Archiv, Abklärungen, Auskünfte, Vorlegen von Akten und Plänen, ausserhalb ordentlicher Planaufgaben sowie Verrichtungen ohne besondere Gebühr, für die erste Viertelstunde	
- für jede weitere und angebrochene Viertelstunde	20.00
d) einfache Adressauskunft	7.00
e) Aufwand für Ausfertigung eines Passes	Kanton
f) Aufwand für Ausfertigung einer Identitätskarte	Kanton
g) Aufwand für Ausfertigung eines provisorischen Passes	Kanton
h) Anmeldung als Daueraufenthalter/-in	20.00
i) Anmeldung für Wochenaufenthalter/-in	50.00
- für Studenten/Studentinnen, Schüler/-innen, Lehrlinge, Heiminsassen	25.00
j) Verlängerung der Wochenaufenthaltsbewilligung pro Jahr	50.00
k) zweite und weitere Aufforderungen aller Art, pro Mal	30.00
l) Ausstellen Wohnsitzbescheinigung	20.00
m) Ausstellen Heimatausweis	20.00
n) Verlängerung der Gültigkeit des Heimatausweises	10.00
o) Ausstellen Handlungsfähigkeitszeugnis	20.00
p) Ausstellen provisorischer Aufenthaltsbewilligungen für Ausländer/-innen	Kanton
q) Aufwand für Ausfertigung Ausländerausweis	Kanton
r) Weiterleitung von Bewilligungssachen oder Ausweisen	20.00
s) Bestätigung der Personalien (Lehrfahrausweis u.ä.)	10.00
t) Löschung einer erledigten Betreuung	20.00
2. Gebühren für die Nutzung öffentlicher Sachen	sFr.
a) Fotokopien und Ausdrücke ab Computer im Format A4 schwarz/weiss	0.50
b) Fotokopien und Ausdrücke ab Computer im Format A4 farbig	1.00
c) Fotokopien und Ausdrücke ab Computer im Format A3 schwarz/weiss	1.00
d) Fotokopien und Ausdrücke ab Computer im Format A3 farbig	2.00

Tabelle C

zum Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001

Bereich: **Bauwesen (Baukommission)**

1. Verwaltungsgebühren		sFr.
a)	Abgabe kommunale Erlasse über das Bauwesen	20.00
b)	Abgabe Baugesuchsmappe im Doppel	gratis
c)	Abgabe Garnitur Tankanlageformulare	gratis
d)	Fotokopie aus gemeindeeigenem Plan im Format A4 schwarz/weiss	1.00
e)	Fotokopie aus gemeindeeigenem Plan im Format A4 farbig	2.00
f)	Fotokopie aus gemeindeeigenem Plan im Format A3 schwarz/weiss	2.00
g)	Fotokopie aus gemeindeeigenem Plan im Format A3 farbig	4.00
h)	Entscheidgebüür Baubewilligung für alle Bauten, in Promille der vollen Gebäudeversicherungsschätzung:	2.0 ‰
	- Mindestgebüür	100.00
i)	Entscheidgebüür Baubewilligung für kleinere Bauten (Dachflächenfenster, Mauer, Sitzplatz, Abstellplatz, Schwimmbad, freistehende Garage, usw.)	100.00
j)	Bewilligungsgebüür für Heizungen	50.00
k)	Entscheidgebüür Verlängerung der Baubewilligung	100.00 - 2'000.00
l)	Nachtragspläne prüfen und Nachkontrollen vornehmen, pro Stunde und Person	60.00
m)	Gebührensatz bei schriftlicher Vorprüfung von Baugesuchen	$\frac{1}{5}$
n)	Gebührensatz bei Rückzug oder Abweisung des Gesuchs	$\frac{1}{2}$
o)	Entscheidgebüür bei Abweisung einer Einsprache wegen Mutwilligkeit oder offensichtlicher Unbegründetheit	300.00
2. Gebühren für die Nutzung öffentlicher Sachen		sFr.
a)	Nutzungsgebüür bei Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Erstellung oder Änderung von Bauten pro m ² und angebrochener Monat	10.00
3. Ersatzabgaben		sFr.
a)	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines oberirdischen Abstellplatzes	3'000.00
b)	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines unterirdischen Abstellplatzes	6'000.00
c)	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Schutzraumes	Kanton

Bemerkung

- zu Ziffer 1. Buchstabe o: das Verwaltungsverfahren ist vor erster Instanz grundsätzlich unentgeltlich (§ 37 Abs. 1 VRG)

Tabelle D

zum Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001

Bereich: **Öffentliche Sicherheit (Zivilstandsamt, Zivilschutz und Feuerwehr)**

1. Verbrauchsgebühren bzw. Verbrauchspreise	sFr. pro Stunde
a) Personal	
- Angehörige der Feuerwehr (AdF) gradunabhängig	45.00
b) Feuerwehr - Fahrzeuge und Anhänger (ohne Treibstoff und Bedienung)	
- Autodrehleiter	250.00
- Hubretter	250.00
- Pionier - Rüstfahrzeug (RW 3 bis 18t)	250.00
- Pionier - Rüstfahrzeug (RW 2 bis 14t)	200.00
- Pionier - Rüstfahrzeug (RW 1 bis 10t)	150.00
- Löschfahrzeug (TLF / ULF schwer > 14t)	250.00
- Löschfahrzeug (TLF mittel 7,5 bis 14t)	200.00
- Löschfahrzeug (LF / TLF leicht < 7,5t)	150.00
- Mannschafts - Transportfahrzeug	100.00
- Materialfahrzeug (Mehrzweckfahrzeug)	150.00
- Schlauchauslegefahrzeug	150.00
- Atemschutzfahrzeug 4,5t	150.00
- Atemschutzfahrzeug 3,5t	100.00
- Vorausfahrzeug	150.00
- Dienstfahrzeug	50.00
- Einsatzleitfahrzeug	150.00
- Einsatzleitfahrzeug Kanton	250.00
- Mobiler Grossventilator	250.00
- Anhänger (ZS-Anhänger oder ähnlich)	40.00
c) Schadendienst - Fahrzeuge und Geräte (ohne Treibstoff und Bedienung)	
- Chemiewehrfahrzeug	200.00
- Oelwehrfahrzeug	150.00
- Mobiler Oelabscheider	100.00
d) Geräte (ohne Betriebsstoff und Bedienung und ohne Fahrzeug)	
- Anhängeleiter (ohne Zugfahrzeug)	100.00
- Schiebe- und Anstelleiter	15.00
- Löschpumpe	150.00
- Motorspritze Typ 3	100.00
- Motorspritze Typ 2	50.00
- Elektrische Tauchpumpe	15.00
- Schmutzwasserpumpe (ELRO)	50.00
- Wassersauger	20.00
- Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher, ohne Montage, pro Anlass)	25.00
- AS-Gerät (ohne Flaschenfüllung)	25.00
- Hebekissen	80.00
- Hochleistungslüfter	70.00
- Hydr. Rettungsgeräte (Schere, Spreizer, Ramzylinder, etc.)	100.00
- Motorsäge, Trennjäger	30.00
- Rettungssäge	50.00
- Notstromgruppe	70.00
- Nebelgerät (ohne Flüssigkeit)	20.00
- Rettungspuppen	20.00
- Scheinwerfer mit Stativ	15.00
- Schnelleinsatzzelt	200.00
- Wärmebildkamera	100.00
- Heuwehrgerät	30.00
- Rollgliss	50.00

e)	Schlauchmaterial (Ansatz pro Meter)	
	- Schlauchmaterial 40 mm	0.50
	- Schlauchmaterial 55 mm	0.70
	- Schlauchmaterial 75 mm	1.00
	- Schlauchmaterial 110 mm	1.50
	- Schlauchpflege und Reparaturen (nach Aufwand)	45.00
f)	Abfüllen von Atemschutzflaschen (pro Flasche)	
	- Flaschen 2 Liter x 200 bar	4.00
	- Flaschen 4 Liter x 200 bar	5.00
	- Flaschen 4 Liter x 300 bar	7.00
	- Flaschen 6 Liter x 300 bar	9.00
	- Flaschen 10 Liter x 200 bar (Tauchflaschen)	15.00
g)	Löschmittel	
	- Schaumextrakt MOUSSOL APS 3/3 pro kg (Stamer)	8.50
	- Löschpulver pro kg	7.50
h)	Oelbindemittel (gemäss AfU)	
	- Oelbindemittel für Landeinsatz (pro Sack)	24.00
	- Oelbindemittel für Wassereinsatz (pro Sack)	60.00
	- Säure-, Laugenbinder (pro Sack)	35.00
	- Powersorb P 110 (pro Tuch)	1.50
	- Saugsperre P 200 (pro Schlauch)	20.00
	- Sorb ARA (pro Schlauch)	175.00
i)	Treib-/Betriebsstoffe	
	- Benzin / Diesel / Super	Tagespreis
	- Hexan Brandflüssigkeit	Tagespreis
	- Nebelflüssigkeit (Rauchflüssigkeit)	Tagespreis
j)	Verpflegungskosten	
	- Gem. Feuerwehrreglement, pro Hauptmahlzeit inkl. Getränk max.	25.00
k)	Automatische Brandmeldeanlagen	
	- Anschlussgebühr / Betriebsgebühr pro Jahr	250.00
	- Fehlalarme: ab dem 3. Fehlalarm ab Inbetriebnahme	400.00
	(Muss die Feuerwehr wiederholt infolge Fehlalarmen ausrücken, so kann die Feuerwehr nach Rücksprache mit der Gebäudeversicherung diese Verrechnungspauschale nach oben korrigieren oder die Einsatzkosten nach Aufwand verrechnen.)	
l)	<u>Einsatz Verkehrsdienst Feuerwehr</u> (gem. Verordnung über die Entschädigung von Einsätzen der Feuerwehr für Vereine und Dritte genehmigt durch GR am 1.9.2014)	
	- Gemeinnützige Anlässe Dorfvereine	gratis
	- Gewinnerorientierte Anlässe Dorfvereine	21.00
	- Private, Gewerbe u. auswärtige Organisationen	45.00
	- Grossanlass	Entscheid Gemeinderat

Bemerkung

Bei Elementarschäden nach Gebäudeversicherungsgesetz werden keine Gebühren erhoben.

2. Ersatzabgaben

sFr.

a)	Feuerwehrrpflichtersatzabgabe in Prozent der einfachen Staatssteuer pro Jahr	8%
	- Mindestabgabe	20.00
	- Maximalabgabe	400.00
b)	Befreiung von Pflicht zur Erstellung eines Schutzraumplatzes: siehe Tabelle C	

Bemerkung

Die Gebühren im Bereich Zivilstandswesen richten sich nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

Tabelle E

zum Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001

Bereich: **Bildung**

	sFr.
1. Gebühren für die Nutzung öffentlicher Sachen	
a) Benutzung Turnhalle Oberdorf durch Dorfvereine und Einwohner	
- für Anlässe mit gemeinnützigem Charakter	gratis
- Grundpauschale für Anlässe ohne gemeinnützigem Charakter	50.00
- zusätzlich pro halber Tag	40.00
- zusätzlich pro Abend	60.00
b) Benutzung Turnhalle Oberdorf durch Auswärtige	
- für Anlässe mit gemeinnützigem Charakter	20.00
- Grundpauschale für Anlässe ohne gemeinnützigem Charakter	50.00
- zusätzlich pro halber Tag	80.00
- zusätzlich pro Abend	120.00
c) Benutzung Aussenanlagen Schulhaus Oberdorf durch Dorfvereine und Einwohner	gratis
d) Benutzung Aussenanlagen Schulhaus Oberdorf durch Auswärtige	50.00
e) Benutzung Turnhalle/Bühne Steinmatt durch Dorfvereine und Einwohner	
- für Anlässe mit gemeinnützigem Charakter	gratis
- Grundpauschale für Anlässe ohne gemeinnützigem Charakter	50.00
- zusätzlich pro halber Tag	100.00
- zusätzlich pro Abend	150.00
f) Benutzung Turnhalle/Bühne Steinmatt durch Auswärtige	
- für Anlässe mit gemeinnützigem Charakter	50.00
- Grundpauschale für Anlässe ohne gemeinnützigem Charakter	50.00
- zusätzlich pro halber Tag	300.00
- zusätzlich pro Abend	450.00
g) Benutzung Foyer Steinmatt durch Dorfvereine und Einwohner	
- für Anlässe mit gemeinnützigem Charakter	gratis
- Grundpauschale für Anlässe ohne gemeinnützigem Charakter	50.00
- zusätzlich pro halber Tag	50.00
- zusätzlich pro Abend	100.00
h) Benutzung Foyer Steinmatt durch Auswärtige	
- für Anlässe mit gemeinnützigem Charakter	50.00
- Grundpauschale für Anlässe ohne gemeinnützigem Charakter	50.00
- zusätzlich pro halber Tag	100.00
- zusätzlich pro Abend	200.00
i) Benutzung Küche Steinmatt pro Tag	
- durch Dorfvereine und Einwohner	50.00
- durch Auswärtige	150.00
j) Benutzung Aussenanlage Steinmatt durch Dorfvereine und Einwohner	gratis
k) Benutzung Aussenanlage Steinmatt durch Auswärtige	50.00
l) Benutzung Garderobe/Duschanlage Steinmatt durch Dorfvereine und Einwohner	gratis
m) Benutzung Garderobe/Duschanlage Steinmatt durch Auswärtige	50.00
n) Zeitaufwand Abwart/-in pro Stunde werktags	26.00
o) Zeitaufwand Abwart/-in pro Stunde samstags	32.50
p) Zeitaufwand Abwart/-in pro Stunde sonntags	39.00
q) Zeitaufwand Hilfskraft pro Stunde werktags	26.00
r) Zeitaufwand Hilfskraft pro Stunde samstags	32.50
s) Zeitaufwand Hilfskraft pro Stunde sonntags	39.00
t) Leihe Mobiliar	
- für externe Anlässe mit gemeinnützigem Charakter	gratis
- für externe Anlässe in kleinerem Umfang	30.00
- für externe Anlässe in grösserem Umfang	50.00
- für externe Anlässe in ausserordentlich grossem Umfang	100.00
u) Annulation nach erfolgter Zusage	100.00

Tabelle F

zum Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001

Bereich: **Kultur und Freizeit**

1. Gebühren für die Nutzung öffentlicher Sachen	sFr.
a) Miete pro Fahne für Beflaggung	5.00
- zusätzlich pro Stunde Zeitaufwand für Montage (Hilfskraft mit Fahrzeug)	100.00
b) Betriebsgebühr für Nachtlokale als Entschädigung für ideelle Immissionen	5'000.00 - 20'000.00

Tabelle G

zum Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001

Bereich: **Gesundheitswesen (Gemeindeverwaltung)**

1. Verwaltungsgebühren

sFr.

Tabelle H

zum Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001

Bereich: **Verkehr - Strassenverkehr (Gemeinderat, Werkkommission)**

		sFr.
1.	Verwaltungsgebühren	
a)	Entscheidgebühr Strassenaufbruchgesuch	300.00 - 500.00
2.	Gebühren für die Nutzung öffentlicher Sachen	sFr.
a)	Nutzungsgebühr für Dauerparkieren pro Personenwagen und Monat	30.00
	- für Wochenaufenthalter/-innen	40.00
b)	Nutzungsgebühr für Dauerparkieren pro Lastwagen und Monat	150.00
	- für Wochenaufenthalter/-innen	300.00
3.	Verbrauchsgebühren bzw. Verbrauchspreise	sFr.
a)	Parkplatzmiete Jurastrasse pro Monat	30.00
b)	Parkplatzmiete Gemeindehaus pro Monat	30.00
4.	Grundeigentümerbeiträge für Verkehrsanlagen	sFr.
a)	Beitragssatz für Erschliessungsstrassen und Fusswege	
	- in der Industriezone	100%
	- in der Gewerbezone	90%
	- in den übrigen Zonen	80%
b)	Beitragssatz für Sammelstrassen	
	- in der Industriezone	100%
	- in der Gewerbezone	80%
	- in den übrigen Zonen	60%
c)	Beitragssatz für Hauptverkehrsstrassen	
	- in der Industriezone	100%
	- in der Gewerbezone	80%
	- in den übrigen Zonen	60%
d)	Beitragssätze für Neu- und Umbauten der zwischen 1966 und 1980 nach dem Reglement vom 23. Dezember 1966 ausgebauten Strassen (Poststrasse 1966, Bahnhofstrasse 1978, Föhrenweg 1978, Mühlemattstrasse 1978, oberer Bifang 1978, unterer Bifang 1978, Jurastrasse 1980) in Prozent der vollen Gebäudeversicherungsschätzung	
	- für Stassenneubauten	1.50%
	- für den Ausbau bestehender Strassen	0.75%
	- für Trottoir auf Grundstückseite	0.70%
	- für Trottoir auf Gegenseite	0.30%

Bemerkungen

Basiserschliessungen sind auch beitragspflichtig. So werden 80% der massgebenden Kosten der Dünnernbrücke Industriestrasse und der Bahnunterführung Steinacker als Bestandteil der Zufahrt zur A1 auf alle hinterliegenden Grundstücke der Industriezone abgewälzt, wobei die Grundstücke südlich der Dünnern nur mit der Hälfte der Fläche miteinbezogen werden. Und der Gemeindeanteil der Kosten für das Gesamtverkehrsprojekt Raum Egerkingen von sFr. 2.60 pro m² werden zu 80% auf die Grundeigentümer der Industrie- und Gwerbewezonen nördlich der Dünnern und westlich der Schälismühle im Einzugsgebiet der Industriestrasse abgewälzt. Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach kantonalem Recht (§20 KGV).

Tabelle I

zum Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001

Bereich: **Umwelt und Raumordnung - Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Werkkommission)**

1. Gebühren für die Nutzung öffentlicher Sachen	sFr.
a) Benützungsgebühr Hydrant pro Inanspruchnahme (zusätzlich zum Wasserpreis)	20.00
b) Zählermiete pro Jahr	24.00
2. Verbrauchsgebühren bzw. Verbrauchspreise	sFr.
a) Wasserpreis pro m ³	1.90
b) Grundtaxe Wasserversorgung pro Jahr	
- in der Industriezone (pro Industriebetrieb)	120.00
- in den übrigen Zonen (pro Wohnungseinheit/pro Gewerbebetrieb)	60.00
3. Grundeigentümerbeiträge für Anlagen der Wasserversorgung	sFr.
a) Beitragssatz für Anlagen der Wasserversorgung in Prozent der massgebenden Kosten einer Normalwasserleitung nach 49 KGV	
- in der Industriezone	100%
- in den übrigen Zonen	70%
b) Anschlussgebühr für Anlagen der Wasserversorgung in Prozent der Gebäudeversicherungsschätzung	
- in der Industriezone für Schätzungsanteile bis sFr. 2 Mio.	1.50%
- in der Industriezone für Schätzungsanteile über sFr. 2 Mio.	0.75%
- in den übrigen Zonen	1.50%

Bemerkungen

- Eine Erhöhung der Gebäudeversicherungsschätzung infolge Um- oder Anbau von weniger als 5% wird nicht separat in Rechnung gestellt.
- Mindestens 70% der voraussichtlichen Anschlussgebühr wird nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erhoben. Die Schlussrechnung erfolgt nach Vorliegen der definitiven Gebäudeschätzung.
- zu Ziffer 2. Buchstabe b: beim Einbau einer Sprinkleranlage wird die doppelte Grundgebühr erhoben

Tabelle J

zum Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001

Bereich: **Umwelt, Raumordnung - Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Werkkommission)**

1. Verbrauchsgebühren bzw. Verbrauchspreise	sFr.
a) Klärggebühr pro m ³	1.60
b) Grundtaxe Abwasserbeseitigung pro Jahr	
- in der Industriezone (pro Industriebetrieb)	200.00
- in den übrigen Zonen (pro Wohnungseinheit/pro Gewerbebetrieb)	100.00
2. Grundeigentümerbeiträge für Anlagen der Abwasserbeseitigung	sFr.
a) Beitragssatz für Anlagen der Abwasserbeseitigung in Prozent der massgebenden Kosten einer Normalabwasserleitung nach § 45 KGV	
- in der Industriezone	100%
- in den übrigen Zonen	70%
b) Anschlussgebühr für Anlagen der Abwasserbeseitigung in Prozent der Gebäudeversicherungsschätzung	
- Kanalbeitrag in der Industriezone für Schätzungsanteile bis sFr. 2 Mio.	1.00%
- Kanalbeitrag in der Industriezone für Schätzungsanteile über sFr. 2 Mio.	0.50%
- Kanalbeitrag in den übrigen Zonen	1.00%
- zusätzlich Klärbeitrag in allen Zonen	1.00%

Bemerkungen

- Eine Erhöhung der Gebäudeversicherungsschätzung infolge Um- oder Anbau von weniger als 5% wird nicht separat in Rechnung gestellt.
- Mindestens 70% der voraussichtlichen Anschlussgebühr wird nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erhoben. Die Schlussrechnung erfolgt nach Vorliegen der definitiven Gebäudeschätzung.

Tabelle K

zum Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001

Bereich: **Umwelt und Raumordnung (Bestattungswesen / Abfallentsorgung)**

	sFr.
1. Gebühren für die Nutzung öffentlicher Sachen	
a) Bestattung einer einheimischen Person	
- Erdgrab und Urnennische (ohne Beschriftung)	500.00
- Urnenerdgrab oder Kind in Erdgrab	300.00
- Urne in bestehendes Erdgrab, Urnenerdgrab oder Familiengrab	150.00
- Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	300.00
b) Bestattung einer auswärtigen Person zusätzlich zu den Bestattungskosten	
- Erdgrab und Urnennische (ohne Beschriftung)	1'000.00
- Urnenerdgrab oder Kind in Erdgrab	600.00
- Urne in bestehendes Erdgrab, Urnenerdgrab oder Familiengrab	300.00
- Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	600.00
2. Verbrauchsgebühren bzw. Verbrauchspreise	
a) Abfallbeseitigung Kehrachtsack	
- 35 Liter Inhalt	1.80
- 60 Liter Inhalt	3.60
- 110 Liter Inhalt	5.40
b) Abfallbeseitigung Container	
- bis 120 Liter Inhalt	7.00
- bis 240 Liter Inhalt	14.00
- bis 800 Liter Inhalt	42.00
c) Sperrgut in der wöchentlichen Abfuhr	
- bis 1 Meter Länge und 15 kg	5.40
- bis 1 Meter Länge und 30 kg	9.00
d) Siedlungsabfälle jeglicher Art Entsorgung durch Rysor AG, Recyclingcenter, Oberbuchsiten (gem. jeweiligen Tarifen - einsehbar unter www.ryzor.ch)	
e) Grüngutvignette 800 l	600.00
Grüngutvignette 240 l	160.00

Tabelle L

zum Reglement über Gebühren und Abgaben vom 8.1.2001

Bereich: Steuer- und Finanzwesen (**Gemeindeversammlung, Gemeinderat**)

1. Verwaltungsgebühren	sFr.
a) Auszug aus dem Steuerregister	20.00
b) Gebühr für die Kontrollmarke für Hunde	Kanton

pro memoria

Zur Zeit gelten folgende Steuersätze, die alljährlich von der Gemeindeversammlung mit der Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages für das nächste Jahr festgelegt werden:

- Gemeindesteuer für natürliche Personen: von der einfachen Staatssteuer	107%
- Gemeindesteuer für juristische Personen: von der einfachen Staatssteuer	107%
- Hundesteuer	100.00